



**Amtliche Mitteilung Nr. 37/2015**

Satzung zur Änderung und Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln  
Vom 28. August 2015

Prüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 28. August 2015

Herausgegeben am 29. Oktober 2015



**Satzung**  
**zur Änderung und Neubekanntmachung**  
**der**  
**Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Bachelorstudiengang**  
**Pädagogik der Kindheit und Familienbildung**  
**der**  
**Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften**  
**der**  
**Technischen Hochschule Köln**  
**Vom**  
**28. August 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 12. Februar 2014** (Amtliche Mitteilung 05/2014) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe zu **§ 10** das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

2. In **§ 1** wird in **Absatz 1** das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt und in **Absatz 2** Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

3. In **§ 2 Abs. 2** wird nach Satz 6 ein neuer Satz 7 angefügt: „Das Studium soll die Anschlussmöglichkeit weiterführender Masterstudiengänge gewährleisten.“

4. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- in **Absatz 1** wird die Angabe „§ 49 Abs. 3 HG“ gestrichen und durch „§ 49 Abs. 1 Satz 2 HG“ ersetzt sowie die Angabe „§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG“ gestrichen und durch „§ 49 Abs. 3 HG“ ersetzt,
- in **Absatz 3** Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Abs. 11 HG“ durch „§ 49 Abs. 12 HG“ und in Satz 2 das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt,
- in **Absatz 6** Satz 2 werden hinter den Worten „anderen Studiengang“ die Worte „der Kindheitspädagogik“ gestrichen und durch die Worte „, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist,“ ersetzt.

5. In **§ 4** werden in **Absatz 4** das Wort „Semester“ gestrichen und durch das Wort „Fachsemester“ ersetzt, sowie die Worte „des Studiengangs“ gestrichen und in den **Absätzen 6** und **7** die Absatzbezeichnungen in „6“ bzw. „7“ berichtigt sowie in **Absatz 7** Satz 2 das Wort „angerechnet“ gestrichen und durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

6. In **§ 8 Abs. 1** Satz 4 werden die Worte „sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ gestrichen.

7. In **§ 9** wird der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und sachkundigen Beisitzer. Zur Prüferin, zum Prüfer, zur sachkundigen Beisitzerin und zum sachkundigen Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.“

8. Der Wortlaut des **§ 10** wird gestrichen und die Vorschrift wie folgt neu gefasst:

### „§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Aner-

kennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Entscheidung anrufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie qualitativ vergleichbar mit den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne eines forschenden, am wissenschaftlichen Erkenntnisweg orientierten Lernens sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

9. In § 13 wird der bisherige Wortlaut gestrichen und wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem**

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 30 Abs. 7.“

10. In § 14 Abs. 4 werden hinter der zweiten Erwähnung des Wortes „Wahlpflichtmoduls“ die Worte „, das zuvor noch nicht gewählt wurde,“ eingefügt.

11. In § 15 wird der Wortlaut des **Absatzes 4** gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahmen fremden geistigen Eigentums als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatsvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfach oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.“

12. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.

**13.** In **§ 18** wird in **Absatz 1** Satz 1 die Zahl „21“ gestrichen und durch die Zahl „20“ ersetzt und in **Absatz 4** der bisherige Wortlaut gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(4) Macht der Student oder die Studentin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorliegenden Form abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über angemessene Formen des Nachteilsausgleichs. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und bei einem unabwendbaren Ausfall der Studentin oder des Studenten aufgrund der Pflege und Versorgung hilfebedürftiger Angehöriger Anwendung.“

**14.** In **§ 25** wird der Wortlaut der bisherigen **Absätze 1** und **2** gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Bachelorthesis ist eine schriftliche Hausarbeit oder eine Kombination aus einer schriftlichen Arbeit und einem Produkt aus dem Bereich Medien und Kultur. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.“

„(2) Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person nach Satz 1 betreut werden kann. Die Bachelorthesis darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorthesis zu machen.“

**15.** In **§ 27 Abs. 2** Satz 5 wird die Zahl „55“ gestrichen und durch die Zahl „60“ ersetzt.

**16.** In **§ 28 Abs. 2** Satz 4 wird die Angabe „S.“ gestrichen und durch das Wort „Satz“ ersetzt.

**17.** In **§ 30 Abs. 6** wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule Köln“ ersetzt.

**18.** In **§ 32 Abs. 3** Satz 2 wird die Zahl „zehn“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

**19.** **§ 33** wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschulen Köln veröffentlicht.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ein Studium im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung der Technischen Hochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 11. Dezember 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 26. August 2015.“

**20.** Die Prüfungsordnung wird unter Einbeziehung der vorstehenden Änderungen als „**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung der Fakultät für Anwandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln**“ neu bekanntgemacht.

## Artikel 2

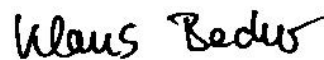
(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschulen Köln veröffentlicht.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ein Studium im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung der Technischen Hochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 11. Dezember 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 26. August 2015.

Köln, den 28. August 2015

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln  
In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker  
Vizepräsident





**Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Studiengang**  
**Pädagogik der Kindheit und Familienbildung**  
**mit dem Abschlussgrad**  
**Bachelor of Arts**  
**der**  
**Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften**  
**der**  
**Technischen Hochschule Köln**  
**Vom**  
**28. August 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) hat die Technische Hochschule Köln folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

### **II. Modulprüfungen**

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

### **III. Studienverlauf**

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

§ 24 Modulprüfungen

### **IV. Bachelorarbeit**

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

### **V. Ergebnis der Bachelorprüfung**

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

### **Anlagen:**

- Studienverlaufsplan (als grafische Modulübersicht)

- Modulhandbuch

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan**

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung an der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Arts führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Die Studierenden sollen mit dem Abschluss über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen selbständig zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der internationalen Fachliteratur entsprechen und einige vertiefende Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung mit einschließen. Sie sollen die instrumentelle Kompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Verstehen auf ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem sollen systemische Kompetenzen sie befähigen, relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Das Studium soll die Anschlussmöglichkeit weiterführender Master-Studiengänge gewährleisten.
- (3) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" verliehen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 1 Satz 2 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 3 HG).
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen.

- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Technischen Hochschule Köln.
- (4) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber müssen über eine Vollzeit-Praxiserfahrung (Wochenarbeitszeit mindestens 35 Stunden) von mindestens drei Monaten (13 Wochen) in einer frühpädagogischen Einrichtung (Kindertageseinrichtung, Familienzentrum), in Ganztagschulen oder einer Familienbildungsstätte verfügen und diese bei der Einschreibung nachweisen. Des Weiteren gelten folgende Bedingungen:
- Entsprechende Einrichtungen sind auch als heilpädagogische oder integrative Einrichtungen anererkennungsfähig;
  - die Praxiserfahrung kann am Stück oder durch verschiedene Praktika oder Berufstätigkeiten erworben worden sein;
  - Praxiserfahrungen in Teilzeit (Wochenarbeitszeit mindestens 19 Stunden) werden als halbe Vollzeit-Praxiserfahrung anerkannt. Sechs Monate in Teilzeit entsprechen daher drei Monaten einer Vollzeittätigkeit;
  - für den Fall, dass Praxisvorerfahrung in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit mit Kindern im Alter zwischen 0-12 Jahren (z. B. schulischer Unterricht, Heimerziehung, Kinder- und Jugendarbeit etc.) oder mit Eltern (z. B. SPFH etc.) gewonnen wurde, kann diese zur Hälfte (sechs Wochen) anerkannt werden;
  - der Träger der Praxisstelle muss entsprechend § 75 SGB VIII (KJHG) anerkannt sein (bei Einrichtungen im Ausland ist die Anerkennungsfähigkeit durch die Technische Hochschule im Einzelfall zu prüfen).

Vor Aufnahme des Studiums ist seitens der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers eine Bescheinigung des Trägers der Einrichtung einzureichen, die Auskunft gibt über

- Träger, Art der Einrichtung und konkreten Tätigkeitsbereich,
- Dauer und Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praxisphase,
- Tätigkeit mit Kindern im Alter zwischen 0 und ca. 12 Jahren und bzw. oder deren Eltern und Familien,
- bei anderen als in Satz 1 genannten Einrichtungen, die Anerkennung des Trägers nach SGB VIII; KJHG § 75.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

#### **§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (3) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen.
- (4) Die Aufnahme in das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (5) Innerhalb des Studiums müssen zwei Praktika (Praxisstudium) von je 12 bis 14 Wochen absolviert werden.
- (6) Eine der Praxisstudienzeiten kann in Form eines Auslandspraktikums geleistet werden. Die Hochschule unterstützt die Studierenden in ihrem Bemühen um einen geeigneten Praktikumsplatz im Ausland.
- (7) Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften trifft gegebenenfalls mit ihren Partnerfakultäten im Ausland Absprachen über mögliche Studienleistungen, die dort erbracht werden können. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag entsprechend § 10 anerkannt.

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Bei Prüfungsformen wie Präsentationen, Portfolio, Logbuch etc. (§ 22 Abs. 1) ist eine Prüfung auch im Semesterverlauf und über in Kombination mehrerer miteinander verknüpfter Teilaufgaben möglich, sofern die jeweiligen Termine zwischen Lehrenden und Studierenden verbindlich vereinbart wurden.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.

- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:
  - a. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
  - b. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
  - c. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
  - d. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

## **§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der

betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und sachkundigen Beisitzer. Zur Prüferin, zum Prüfer, zur sachkundigen Beisitzerin und zum sachkundigen Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

### **§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie qualitativ vergleichbar mit den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne eines forschenden, am wissenschaftlichen Erkenntnisweg orientierten Lernens sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.



## § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit mit der Ausnahme folgender Module, welche nicht benotet, sondern mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden:
  - 1.6 Human- und Sozialwissenschaftliche Vertiefung
  - 1.7 Human- und Sozialwissenschaftliche Vertiefung
  - 2.1 Wahrnehmung, Beobachtung, Dokumentation
  - 3.1 Institutionen, Bildungsorte und Lernwelten
  - 3.3 Perspektive auf Familie
  - 3.9 Professionalität und Profession.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 5.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
  - bis 1,5 die Note "sehr gut"
  - über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"
  - über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"
  - über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"
  - über 4,0 die Note "nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht und der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser ergibt. Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## **§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)**

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede bestandene oder mindestens mit "ausreichend" benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist.

## **§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem**

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 30 Abs. 7.

## **§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Sätze 3 und 5 gelten nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bei der Berechnung der Wiederholungsfristen im Sinne der Sätze 2 und 4 bleiben Zeiten obligatorischer oder fakultativer Praxis- oder Auslandssemester oder einer Beurlaubung unberücksichtigt.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen.

- (3) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (4) Ist eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zweimal wiederholt und nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, kann diese nicht ausreichende Leistung einmal im Studienverlauf durch die bestandene Modulprüfung eines beliebigen zusätzlichen Wahlpflichtmoduls, das zuvor noch nicht gewählt wurde, mit mindestens gleicher Leistungspunktzahl kompensiert werden.

## **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines spätestens am Tag der Prüfung bzw. am Tag des Endes der Prüfungsfrist nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahmen fremden geistigen Eigentums als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatsvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfach oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf höchstens zwei

Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 23, 24
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig.
- (4) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen.
- (6) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (7) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

## **§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder gegebenenfalls schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - a. an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
  - b. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Technischen Hochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

- (3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (4) Die Module 1.6 „Human- und Sozialwissenschaftliche Vertiefungen“ und 5.1 „Handlungs- und Forschungsfelder“ sind zulassungsbeschränkt. Voraussetzung für die Zulassung ist eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und mindestens ein Jahr Berufspraxis (einschließlich Anerkennungsjahr, ohne Praktika) auf der Grundlage der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK) (Stand 01.07.2012)“ und des Beschlusses einer „Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen (Stand 28.01.2000)“ der Kultusministerkonferenz.
- (5) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 7.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.
- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder über das gegebenenfalls vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt auch die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 5 auf.
- (8) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  3. der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

## § 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen nach § 19 bis 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Student oder die Studentin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des §3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorliegenden Form abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über angemessene Formen des Nachteilsausgleichs. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und bei einem unabwendbaren Ausfall der Studentin oder des Studenten aufgrund der Pflege und Versorgung hilfebedürftiger Angehöriger Anwendung.
- (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

## **§ 19 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

## **§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
  2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
  3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
  4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

## **§ 21 Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 22 Weitere Prüfungsformen**

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, u. a. Hausarbeiten und mündliche Beiträge, Essays, Erfahrungsberichte, Thesenpapiere, Protokolle, Kommentierte Literaturrecherchen und Linksammlungen, Rezensionen, Projektarbeiten, Logbücher, Portfolio, Hospitations- und Praktikumsberichte, Praktikumsberichte mit forschungsleitenden Fragestellungen, Didaktische Handlungskonzeptionen und Reflexionen, Präsentationen und Posterpräsentationen, Handouts, strukturierte Anleitungen von Lerneinheiten, Werkstücke (Schriftlich, Audio, Video u. a.) im Rahmen von Gruppenarbeiten, kleinere empirische Forschungsstudien (Ausgewertetes Interview, Beobachtungsdokumentationen, Sozialraumanalysen, Evaluationsstudien etc.) und Kombinationen der genannten Prüfungsformen in einer Arbeit.
- (1) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (2) Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungsformen entsprechend Absatz 1 dienen der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt.
- (3) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (4) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## **III. Studienverlauf**

### **§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule**

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1), dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). In diesem Fall gelten die am besten bewerteten Module aus dem Wahlfachkatalog als die vorgeschriebenen Module und fließen in die Berechnung der Gesamtnote mit ein. Die übrigen Mo-



dule gelten als Zusatzmodule. Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 24 Modulprüfungen

(1) Im Studium sind folgende Pflichtmodulprüfungen abzulegen:

- 1.1 Bildung und Erziehung
- 1.2 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen I
- 1.3 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen II
- 1.4 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen III
- 1.5 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen IV
- 1.7 Human- und Sozialwissenschaftliche Vertiefungen
- 2.1 Wahrnehmung, Beobachtung, Dokumentation
- 2.2 Qualitative und Quantitative Sozialforschung
- 2.3 Bachelor Thesis
- 3.3 Perspektiven auf Familie
- 3.4 Praxisphase I: Kindheitspädagogik
- 3.5 Kommune und Sozialraum
- 3.6 Familienbildung, Familienberatung
- 3.7 Praxisphase II: Familienbildung
- 3.8 Organisationsentwicklung
- 3.9 Professionalität und Profession
- 4.1 Bildungszugänge/Bildungsbereiche

(2) Im Studium sind folgende Wahlmodulprüfungen abzulegen:

- 1.6 Human- und Sozialwissenschaftliche Vertiefungen (WP, Voraussetzung: Staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher und ein Jahr Berufspraxis, einschließlich Anerkennungsjahr)
- 3.1 Institutionen, Bildungsorte und Lernwelten (WP)
- 3.2 Didaktik der Pädagogik der Kindheit (WP)
- 4.2 Werkstattprojekt (WP)
- 4.3 Werkstattprojekt (WP)
- 5.1 Handlungs- und Forschungsfelder (WP, Voraussetzung: Staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher und ein Jahr Berufspraxis, inkl. Anerkennungsjahr)
- 5.2 Handlungs- und Forschungsfelder (WP)
- 5.3 Handlungs- und Forschungsfelder (WP)

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(3) Die Praxismodule 3.4 und 3.7 umfassen je 600 Stunden, von denen die Studierenden 530 Stunden außerhalb der Hochschule absolvieren. Konkret untergliedern sich die 600 Stunden in 400 nachzuweisende Stunden in der Praxis, 130 Stunden Selbststudienzeit und 70 Stunden Kontaktzeit. Für 30 Stunden der Selbststudienzeit wird die letzte Woche vor Veranstaltungsbeginn des Wintersemesters vollständig zur Verfügung gestellt.

Die erste Praxisphase wird absolviert in Einrichtungen, die sich primär auf die Trias Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern beziehen. Dies sind Kindertageseinrichtungen, Ganztagsgrundschulen und Horte. Bei nachgewiesener staatlicher Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher und mindestens einem Jahr Berufspraxis (inkl. Anerkennungsjahr) ist es möglich, die Praxisphase in weiteren, die Arbeit von Tageseinrichtungen für Kinder unmittelbar betreffen-

den Aufgabengebieten zu absolvieren (wie Fachberatung, Projekten, Vernetzungsbüros, Referentenstellen etc.).

Die zweite Praxisphase wird absolviert in Einrichtungen, die primär in der Familienbildung, d.h. in der Beratung und Begleitung von Familien tätig sind. Dies sind Familienbildungsstätten, Familienzentren, sozialräumliche, kommunale präventive sowie mobile Formen und Vernetzungsprojekte der Familienbildung und familienbildungsorientierte Schulsozialarbeit an Grundschulen. Bei beiden Praxisphasen steht die Begleitung und Unterstützung von Kindern zwischen 0 und 12 Jahren, sowie deren Familien im Fokus.

- Die jeweilige Praxisstelle ist vorab vom Praxisreferat der Fakultät zu genehmigen.
- Mit der jeweiligen Praxisstelle muss ein Vertrag vier Wochen vor Beginn des Praxisstudiums und eine Zielvereinbarung drei Wochen nach Beginn des Praxisstudiums auf Grundlage von Vorlagen der Hochschule abgeschlossen und beim Praxisreferat der Fakultät eingereicht werden.
- Für den Abschluss des Praxisstudiums in Modul 3.4 ist die Anmeldung für die Modulprüfung der Module 2.1, 3.1 und 3.2 Voraussetzung. Für den Abschluss des zweiten Praxisstudiums in Modul 3. ist die Anmeldung für die Modulprüfung der der Module 2.2, 3.3 und 3.6 nachzuweisen.
- Die Kontaktzeit erfolgt durch Lehrveranstaltungen und Beratungsangebote zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphase. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Beratungsangeboten ist verpflichtend. Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung.
- Beide Praxisphasen sind mit benoteten Fachaufgaben verknüpft.
- Zu den benannten Einrichtungen gehören nicht:
  - Maßnahmen/ Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII
  - Therapeutische Maßnahmen und Einrichtungen
  - Stationäre Angebote
  - Angebote für Jugendliche
  - Einrichtungen der Jugendarbeit

#### **IV. Bachelorarbeit**

##### **§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer**

- (1) Die Bachelorthesis ist eine schriftliche Hausarbeit oder eine Kombination aus einer schriftlichen Arbeit und einem Produkt aus dem Bereich Medien und Kultur. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person nach Satz 1 betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 6 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung,
  3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
  4. die Angabe des Themenvorschlages der Bachelorarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

## **§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt neun Wochen, bei einer Arbeit mit überwiegend empirischen Anteilen zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der

vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Textteil der Bachelorarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß zweifach in gebundener Form und einmal auf elektronischem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 13 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

## **V. Ergebnis der Bachelorprüfung**

### **§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sind sowie die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt oder entsprechend § 14 Abs. 4 nicht kompensiert wurde. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren

Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

### **§ 30 Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema, die Note und die Leistungspunkte der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. angerechneten Leistung, deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Hat der Prüfling aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen die jeweils besten Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 3 nicht ein.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5

bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

### **§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ein Studium im Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung der Technischen Hochschule Köln aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technische Hochschule Köln vom 11. Dezember 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technische Hochschule Köln vom 26. August 2015.

Köln, den 28. August 2015

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln  
In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. K. Becker  
Vizepräsident

### **Anlagen:**

- Studienverlaufsplan (*als grafische Modulübersicht*)
- Modulhandbuch

Schlüsselkompetenzen	Studienbereiche	Module							
		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester		
Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagenkompetenzen	1. Bildung, Sozialisation und Erziehung in Biographie und Lebenswelt	1.1 Bildung und Erziehung 5	1.3 Human- u. Sozialwiss. Grundlagen II - Psychologie - Sozialmedizin - Spracherwerb 8	1.6 Human- u. Sozial- wiss. Vertiefungen (WP)* (5)	1.4 Human- u. Sozial- wiss. Grundlagen III - Recht 3	1.5 Human- u. Sozial- wiss. Grndl. IV - Diversität - Transition 5	z. B. Gender/Interkulturalität/ Bildungsökonomie, u. a. 7		
		1.2 Human- u. Sozial- wiss. Grundlagen I - Politik/Gesell. - TWA 5		2		1.7 Human- u. Sozial- wiss. Vertiefungen 3			
Wahrnehmungs- und Forschungskompetenzen	2. Forschung in Praxis und Wissenschaft	2.1 Wahrnehmung, Beobachtung, Dokumentation 3	2	2.2 Qualitative und Quantitative Sozialforschung 5	2	2.3 BA Forum 13	BA Thesis 13		
		3.1 Institutionen, Bildungsorte und Lernwelten (WP) 5		3.2 Didaktik der Pädagogik der Kindheit (WP) 5		3.5 Kommune und Sozialraum 5	3.8 Organisationsentwicklung 7	3.9 Professionalität und Profession 5	
Professions- und Praxiskompetenzen	3. Professionelles Handeln in Kindheitspädagogik und Familienbildung  4. Bildungswerkstatt  5. Praxisfelder	4.1 Bildungszugänge/Bildungsbereiche 12	3	4.2 Werkstatt/Projekt (WP) (5)	(5)	4.3 Werkstatt/Projekt (WP) (5)	(5)		
		5.1 Handlungs- und Forschungsfelder PädKFa (WP)* (5)		3.4 Praxisphase I: 20		5.2 Handlungs- und Forschungsfelder PädKFa (WP) (5)	3.7 Praxisphase II: 20	5.3 Handlungs- und Forschungsfelder PädKFa (WP) (5)	(5)
		(5)				(5)		(5)	(5)

\* Voraussetzung: Staatl. Anerkennung als ErzieherIn und 1 Jahr Berufspraxis (inkl. Anerkennungsjahr, ohne Praktika)

Übersicht der Studienbereiche und Module

**P = Pflichtmodul/ WP = Wahlpflichtmodul**

Studienbereich	Cp	Module	Cp	Sem
<i>Human- und Sozialwiss. Grundlagenkompetenzen</i>  1. Bildung, Sozialisation und Erziehung in Biographie und Lebenswelt	38	1.1 Bildung und Erziehung	5	1
		1.2 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen I	5	1
		1.3 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen II	8	3
		1.4 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen III	5	3-4
		1.5 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen IV	5	5
		1.6 Human- und Sozialwissenschaftliche Vertiefungen (WP)	(5)	3
		1.7 Human- und Sozialwissenschaftliche Vertiefungen	10	5-6
<i>Wahrnehmungs- und Forschungskompetenzen</i>  2. Forschung in Praxis und Wissenschaft	25	2.1 Wahrnehmung, Beobachtung, Dokumentation	5	1-2
		2.2 Qualitative und quantitative Sozialforschung	7	3-4
		2.3 Bachelor Thesis (inkl. Bachelorforum)	13	6
<i>Professions- und Praxiskompetenzen</i>  3. Didaktik der Bildung und Sozialpädagogik  4. Bildungswerkstatt  5. Praxisfelder	82	3.1 Institutionen, Bildungsorte und Lernwelten (WP) <sup>3</sup>	5	1
		3.2 Didaktik der Pädagogik der Kindheit (WP) <sup>4</sup>	10	2-3
		3.3 Perspektiven auf Familie	5	2-3
		3.4 Praxisphase I: Kindheitspädagogik	20	2-3
		3.5 Kommune und Sozialraum	5	4
		3.6 Familienbildung, Familienberatung	5	4
		3.7 Praxisphase II: Familienbildung	20	4-5
		3.8 Organisationsentwicklung	7	5
		3.9 Professionalität und Profession	5	6
	25	4.1 Bildungszugänge/Bildungsbereiche	15	1-2
		4.2 Werkstatt/Projekt (WP)	(10)	3-4
		4.3 Werkstatt/Projekt (WP)	(10)	5-6
	10	5.1 Handlungs- und Forschungsfelder (WP)	(10)	1-2
5.2 Handlungs- und Forschungsfelder (WP)		(10)	3-4	
5.3 Handlungs- und Forschungsfelder (WP)		(10)	5-6	

<sup>3</sup> Wahlmöglichkeit besteht nur für staatl. anerkannte Erzieherinnen mit einer Berufspraxis von einem Jahr (inkl. Anerkennungsjahr), s. Modul 1.6.

<sup>4</sup> Wahlmöglichkeit besteht nur für staatl. anerkannte Erzieherinnen mit einer Berufspraxis von 1 Jahr (inkl. Anerkennungsjahr), s. Modul 5.1.



Anlage 2:  
Modulhandbuch BA Pädagogik der Kindheit und Familienbildung

**Aufteilung der Module auf die Semester**

P = Pflichtmodul/ WP = Wahlpflichtmodul

Sem.	Modul	Cp	SWS	Cp	SWS
	1.1 Bildung und Erziehung	5	4	30	24
	1.2 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen I	5	4		
	2.1 Wahrnehmung, Beobachtung, Dokumentation	3	2		
	3.1 Institutionen, Bildungsorte und Lernwelten (WP) <sup>5</sup>	(5)	(4)		
	4.1 Bildungszugänge/Bildungsbereiche	12	10		
	5.1 Forschungs- und Handlungsfelder (WP)	(5)	(4)		
2	1.3 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen II	8	4	30	19
	2.1 Wahrnehmung, Beobachtung, Dokumentation	2	4		
	3.2 Didaktik der Pädagogik der Kindheit (WP) <sup>6</sup>	(5)	(4)		
	3.3 Perspektiven auf Familie	2	2		
	4.1 Bildungszugänge/Bildungsbereiche	3	2		
	5.1 Forschungs- und Handlungsfelder (WP)	(5)	(4)		
	3.4 Praxisphase I: Kindheitspädagogik	10	3		
3	1.4 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen III	2	2	30	19
	1.6 Human- und Sozialwissenschaftliche Vertiefungen (WP)	(5)	(4)		
	2.2 Qualitative und quantitative Sozialforschung	5	4		
	3.2 Didaktik der Pädagogik der Kindheit (WP)	(5)	(4)		
	3.3 Perspektiven auf Familie	3	2		
	4.2 Werkstatt/Projekt (WP)	(5)	(4)		
	5.2 Handlungs- und Forschungsfelder (WP)	(5)	(4)		
	3.7 Praxisphase II: Familienbildung	10	3		
	4.3 Werkstatt/Projekt (WP)	(5)	(4)		
4	1.4 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen III	3	2	30	19
	2.2 Qualitative und quantitative Sozialforschung	2	2		
	3.5 Kommune und Sozialraum	5	4		
	3.6 Familienbildung, Familienberatung	5	4		
	4.2 Werkstatt/Projekt (WP)	(5)	(4)		
	5.2 Handlungs- und Forschungsfelder (WP)	(5)	(4)		
	3.7 Praxisphase II: Familienbildung	10	3		
5	1.5 Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen IV	5	4	30	19
	1.6 Human- und Sozialwissenschaftliche Vertiefungen	3	2		
	3.8 Organisationsentwicklung	7	6		
	4.3 Werkstatt/Projekt (WP)	(5)	(4)		
	5.3 Handlungs- und Forschungsfelder (WP)	(5)	(4)		
	4.3 Werkstatt/Projekt (WP)	(5)	(4)		
6	1.7 Human- und Sozialwissenschaftliche Vertiefungen	7	6	30	14
	2.3 Bachelor Thesis (Bachelorforum ab 5. Semester)	13	0		
	3.9 Professionalität und Profession	5	4		
	4.3 Werkstatt/Projekt (WP)	(5)	(4)		
	5.3 Handlungs- und Forschungsfelder (WP)	(5)	(4)		
				180	114

<sup>5</sup> Wahlmöglichkeit besteht nur für staatl. anerkannte Erzieherinnen mit einer Berufspraxis von 1 Jahr, s. Modul 1.6

<sup>6</sup> Wahlmöglichkeit besteht nur für staatl. anerkannte Erzieherinnen mit einer Berufspraxis von 1 Jahr, s. Modul 5.1